

# V E R T R A G

\*\*\*\*\*

zwischen

der Stadt Meerbusch - im folgenden Stadt genannt -  
vertreten durch den Stadtdirektor

Meerbusch		
Eing.: - 6. AUG. 1976		

und

dem Kindergarten 71 e.V. - im folgenden Träger genannt -  
vertreten durch den Vorstand

wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1

### Übergabe der Trägerschaft

(1) Die Stadt ist Eigentümerin des Kindergartens in Meerbusch-Strümp, Gemarkung Strümp Flur 3 Parzellen 518, 520, 791.

Die Stadt überträgt nach Fertigstellung des Kindergartens dessen Betrieb auf den Träger. Dieser führt den Betrieb des Kindergartens nach dem Kindergarten-gesetz (KGG) vom 21. Dezember 1971 und den jeweils hierzu ergangenen Bestim-mungen durch.

(2) Die Stadt bleibt Eigentümerin des Kindergartens und der von ihr beschaff-ten Einrichtungs- und sonstigen Gegenstände. Gegenstände, die der Träger im Wege der Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung erwirbt, gehen in das Eigentum der Stadt über.

## § 2

### Bewirtschaftung

(1) Das Gebäude, die dazugehörenden Außenanlagen sowie die Einrichtungs- und sonstigen Gegenstände werden dem Träger unentgeltlich zur Verfügung gestellt und von diesem unterhalten. Der Träger wird die übernommenen Sachenpfleglich behandeln. Bauliche Änderungen dürfen ohne Zustimmung der Stadt nicht vorge-nommen werden.

(2) Die Stadt und der Träger stellen gemeinsam ein Verzeichnis über die von der Stadt übernommenen Einrichtungs- und sonstigen Gegenstände auf. Verände-rungen sind darin zu vermerken und jährlich abzustimmen.

(3) Mit der Übernahme geht die Verkehrssicherungspflicht für das Gebäude und die darin befindlichen Räume sowie die Außenanlagen einschließlich der Zuwegung von der öffentlichen Verkehrsfläche auf den Träger über.

(4) Die Stadt versichert das Gebäude, die Einrichtungs- und sonstigen Gegenstände gegen Feuer-, Leitungswasser- und Sturmschäden. Die Kosten werden der Stadt vom Träger erstattet. Der Träger verpflichtet sich zum Abschluß einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung.

(5) Die Beauftragten der Stadt haben nach vorheriger Absprache mit dem Träger das Recht, sich über den äußeren und inneren Zustand des Gebäudes zu informieren. Werden dabei erhebliche Mängel festgestellt und beseitigt der Träger diese Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist, kann die Stadt auf Kosten des Trägers für die Beseitigung der Mängel sorgen.

### § 3

#### Betriebskosten

(1) Alle mit dem Betrieb des Kindergartens verbundenen Kosten (Personal- und sächliche Kosten) einschließlich der Kosten der Unterhaltung gehen zu Lasten des Trägers. Er verpflichtet sich, alle Zuschußmöglichkeiten (u.a. Betriebskostenzuschüsse), die nach dem Kindergartengesetz (KGG) und den jeweils geltenden sonstigen Richtlinien bestehen, in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Stadt gewährt dem Träger einen Betriebskostenzuschuß in Höhe des Betrages, um den der Elternanteil dieses Kindergartens (Trägeranteil + Elternbeitrag) höher ist, als der Elternbeitrag eines städtischen Kindergartens wäre (für das Jahr 1976 Zuschußhöhe 6,66% der gesamten Betriebskosten, vom 1.1.1982 an jährl. 10,66% - § 4 Abs. 3 KGG -). Bemessungsgrundlage sind die angemessenen Betriebskosten i.S. der Betriebskostenverordnung vom 20. Mai 1972. Die Abrechnung erfolgt jährlich nach Vorlage einer spezifizierten Aufstellung

(3) Eine Minderung des Landeszuschusses von z.Zt. 50% hat keine Auswirkungen auf die Höhe des in Abs. 2 festgelegten städtischen Zuschusses.

### § 4

#### Aufnahme der Kinder

(1) Über die Aufnahme der Kinder in den Kindergarten entscheidet der Träger nach gemeinsam mit dem Kindergartenrat festgelegten Grundsätzen. Die Aufnahme hat ohne Rücksicht auf Rasse, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, politische Anschauung, Staatsangehörigkeit oder soziale Herkunft unter Beachtung sozialer Gesichtspunkte zu erfolgen. Auch darf die Aufnahme eines Kindes nicht davon abhängig gemacht werden, daß die Erziehungsberechtigten bereit sind, technische Eigenleistungen, Hilfsdienste oder Fahrdienste i.S. des Kindergartenstatuts zu

erbringen oder einen finanziellen Aufnahmebeitrag zu leisten. Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt Meerbusch haben, dürfen nur mit Zustimmung der Stadt aufgenommen werden.

(2) Die Zahl der aufzunehmenden Kinder richtet sich nach den jeweils geltenden Richtlinien. Der Träger wird die nach diesen Richtlinien höchstmögliche Platzzahl einrichten, solange in Meerbusch ein ungedeckter Bedarf an Kindergartenplätzen vorhanden ist und eine entsprechende Zahl von Anmeldungen vorliegt. Der Träger ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadt über die jeweilige (Zahl der) Gruppenstärke und die vorliegenden Aufnahmeanmeldungen Auskunft zu erteilen.

(3) Der Kindergarten ist ganztägig zu öffnen, wenn die Hälfte der Erziehungsberechtigten dies beantragt.

§ 5

Einrichtung von altersgemischten Gruppen

Der Träger verpflichtet sich, auf Förderung der Stadt mit Zustimmung des Landes- oder des Kreisjugendamtes altersgemischte Gruppen i.S. des Kindergartengesetzes (KGG) und der hierzu ergangenen Betriebskostenverordnung zwecks Aufnahme von Kindern im schulpflichtigen Alter (6-15 Jahre) einzurichten, <sup>sofern sich in Meerbusch ein Bedarf an Hortplätzen ergeben sollte.</sup> ~~In diesem Falle ist der Kindergarten ganztägig zu öffnen.~~

§ 6

Der Träger wird unter der Voraussetzung, daß das Landesjugendamt hierfür die Genehmigung erteilt und Betriebskostenzuschüsse zahlt, den Kindergarten im Ortsteil Bösinghoven mit einer Gruppe bzw. 2 Gruppen solange weiterführen, als entsprechende Anmeldungen für diesen Kindergarten vorliegen.

§ 7

Laufzeit und Kündigung

(1) Dieser Vertrag wird zunächst für eine Laufzeit von 3 Jahren (bis zum 31. Juli 1979) abgeschlossen. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer Partei spätestens 1 Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Stadt kann bei Zuwiderhandlungen des Trägers gegen die Bestimmungen dieses Vertrages fristlos kündigen, wenn der Träger nach vorausgegangener

Mahnung mit angemessener Fristsetzung seine Vertragspflichten nicht erfüllt. Das gleiche Recht steht dem Träger zu, wenn die Stadt ihren vertraglichen Pflichten nicht nachkommt.

§ 8

Beendigung der Trägerschaft

Mit Beendigung des Vertrages hat der Träger den Kindergarten, die Einrichtungs- und sonstigen Gegenstände sowie die Außenanlagen in ordnungsgemäßen Zustand der Stadt zu übergeben. Der Träger haftet der Stadt für Verlust und sonstige Schäden, soweit diese nicht auf normalen Verschleiß oder Abnutzung zurückzuführen sind.

§ 9

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Meerbusch, den .....<sup>30.</sup> Juli .....1976

Für den Träger:

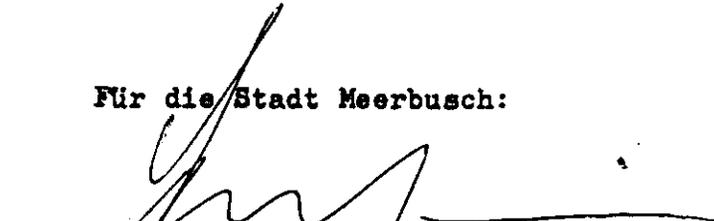
Kindergarten 71 e. V.

Vorstand

  
(Weilhausen)

  
(Fleck)

Für die Stadt Meerbusch:

  
(Sonnenschein)  
Stadtdirektor

  
i.V.  
(Lunkenheimer)  
Beigeordneter

Zwischen der Stadt Meerbusch, vertreten durch den Stadtdirektor  
- im folgenden "Stadt" genannt -

und

dem Kindergarten 71 e.V. Strümp, An der Strampe 15, 4005 Meerbusch 1  
- im folgenden "Träger" genannt -

wird folgender

Ergänzungsvertrag

20. NOV 1984

zum Vertrag vom 30. Juli 1976

Amt:

geschlossen:

§ 1

Übergabe der Trägerschaft

zu (1) Die Stadt ist Eigentümerin der Parzellen mit aufstehendem Gebäude  
Gemarkung Strümp, Flur 14, Flurstück-Nr. 78, groß 28 qm  
Flurstück-Nr. 143, groß 2.126 qm

(vorherige Bezeichnung:  
Gemarkung Strümp, Flur 3, Flurstücks-Nr. 518, 52a und 791)

Ergänzung:

Die Stadt überläßt dem Träger zu den gleichen Bedingungen eine  
Gesamtfläche von ca. 350 qm aus denstädt. Parzellen

Gemarkung Strümp, Flur 14, Flurstück-Nr. 63, groß	3 qm
Flurstück-Nr. 147, groß	56 qm
Flurstück-Nr. 72, groß	163 qm
Flurstück-Nr. 76, groß	27 qm
Flurstück-Nr. 67, ca.	100 qm

Der beigegefügte Lageplan ist Bestandteil des Ergänzungsvertrages.

Meerbusch 1, den 15.11.1984

Für den Träger:  
Kindergarten 71 e.V. Strümp  
Vorstand

KINDERGARTEN 71 e.V.  
Kaldenberg 12a  
4005 MEERBUSCH 3

*Müller*  
(Müllhausen)

*Heide Wolff*

Stadt Meerbusch  
-Der Stadtdirektor-  
Im Auftrag: Im Auftrag:

*Behlan*  
(Behlan)  
Stadtkämmerer

*Spicker*  
(Spicker)  
Verw.-Angest.